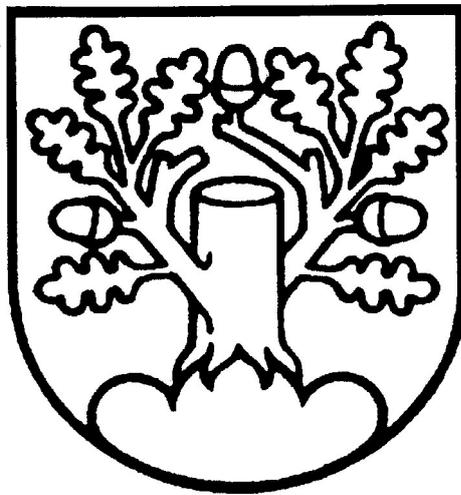


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**REGLEMENT
ÜBER DEN
SCHULÄRZTLICHEN DIENST**

Inhalt

A.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
B.	Organisation und Aufsicht	3
§ 2	Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	3
§ 3	Schularzt	4
C.	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
§ 4	Vorsorgeuntersuchungen und Bescheinigungen (Gesundheitskarte)	4
§ 5	Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
D.	Weitere Aufgaben des Schularztes	5
§ 6	Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	5
§ 7	Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	5
§ 8	Beratung der Behörden	5
§ 9	Weitere Aufgaben	5
§ 10	Überweisung an weitere Fachpersonen	5
E.	Privatschulen	6
§ 11	Sinngemässe Geltung	6
F.	Finanzielles	6
§ 12	Vorsorgeuntersuchungen	6
G.	Schlussbestimmungen	7
§ 13	Rechtsweg	7
§ 14	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

Zur einfacheren Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist dieses Reglement in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Härkingen unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Härkingen einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Volksschule sicher.

³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen),
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule,
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention, Absenzenwesen, Allergien und Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

B. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er:

- a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt,
- b.) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt,
- e.) erlässt Anordnungen,
- f.) erstellt Budget und Rechnung.

§ 3 Schularzt

¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

² Der Schularzt ist Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Er widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Er organisiert und kontrolliert ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führt diese auf Wunsch auch in seiner Praxis durch, kontrolliert den Impfstatus und ist Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Er bildet sich für seine spezifischen Aufgaben weiter.

³ Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde.

⁴ Der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

⁵ Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

C. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 4 Vorsorgeuntersuchungen und Bescheinigungen (Gesundheitskarte)

¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- a. im Kindergarten durch den persönlichen Kinderarzt (6. Lebensjahr)
- b. im sechsten Jahr der Schulpflicht im Rahmen einer Reihenuntersuchung durch den Schularzt (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- c. für die von der Lehrerschaft, den Erziehungsberechtigten oder Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schüler
- d. oder neu eingetretene Schüler

³ Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig. Für die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen bedarf es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

⁴ Eine Reihenuntersuchung, im Sinne einer klassenweisen Untersuchung, in der 4. Klasse wird im Verlauf des Schuljahres durch den Schularzt erfolgen, an einem geeigneten Ort im Schulhaus. Für den Kindergarten findet keine Reihenuntersuchung statt, da diese Kinder von ihrem entsprechenden Kinderarzt untersucht werden.

⁵ Die Erziehungsberechtigten erhalten vom schulärztlichen Dienst oder ihrem Kinderarzt eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte inkl. Impfausweis wird im Vorfeld der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung von der Klassenlehrperson eingezogen. Diese Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln; die Klassenlehrperson nimmt keinen Einblick in die Gesundheitskarte und leitet diese vor der Vorsorgeuntersuchung an den Schularzt weiter.

⁶ Eine Vorsorgeuntersuchung durch den persönlichen Kinderarzt auf Primarstufe (4. Klasse) ist möglich.

⁷ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

§ 5 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.

² Der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

D. Weitere Aufgaben des Schularztes

§ 6 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

¹ Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

² Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Weisungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung, der Schulsozialarbeit oder zur Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 7 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte, mitwirken.

² Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 8 Beratung der Behörden

¹ Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention, Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen.

² Der Schularzt kann zu medizinischen Themenstellungen von der kommunalen Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 9 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 10 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

E. Privatschulen

§ 11 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Volksschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Schüler der Privatschulen sinngemäss.

F. Finanzielles

§ 12 Vorsorgeuntersuchungen

¹ Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Vorsorgeuntersuchungen im Zuge der Reihenuntersuchung auf Primarstufe (4. Klasse) oder beim persönlichen Kinderarzt gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern diese nicht von der Krankenversicherung oder einer allfälligen Zusatzversicherung übernommen werden (subsidiäre Kostentragpflicht).

G. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Härkingen vom 6. Mai 2003 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung

15. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde Härkingen

André Grolimund
Gemeindepräsident

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am

14. April 2022